

**Änderung der Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover**  
**vom 14.12.2000**

- I. Die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14.12.2000, geändert durch Beschluss vom 13.12.2001 (Drucksache Nr. 2878/2001 E1), werden wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2.3 wird folgende Ziffer 2.4 angefügt:

„2.4 **Energetische Sportstättenanierung**

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm *Energetische Sportstättenanierung in der Region Hannover (e.coSport)* gilt Folgendes:

2.4.1 Ziffer 1.3.1.6 findet keine Anwendung.

2.4.2 Zuwendungen für die energetische Sanierung von Vereinssporthallen können bei Mehrzweckhallen und bei Mehrzwecknutzungen gewährt werden. Eine Mehrzwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen Sporthallen ausgeübt werden.

2.4.3 Abweichend von Ziffer 2.1.6 kann die energetische Sanierung wirtschaftlich genutzter Räume gefördert werden, wenn diese baulich Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.

2.4.4 Abweichend von Ziffer 2.2 beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.“

- II. Die Änderung gemäß Ziffer I tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover in Kraft.